



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen, Regionalgruppe Sebnitz e.V., im weiteren Regionalgruppe genannt.
- (2) Er ist eine Untergliederung des NABU, Landesverband Sachsen e. V. und erkennt dessen Satzung, sowie die des Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- (3) Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Sebnitz.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Regionalgruppe ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Großen Kreisstadt Sebnitz und ihrer Ortsteile.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen,
 - b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in und außerhalb von Naturschutzgebieten,
 - c) Einrichtung, Pflege und Betreuung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und anderen geschützten oder schützenswerten Teilen der Natur und Landschaft, sowie Maßnahmen zur Entwicklung einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft,
 - d) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - e) Mithilfe bei der Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der gesamten Natur bedeutsam sind,
 - g) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben, sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - h) Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - i) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
 - j) die öffentlichkeitswirksame Verbreitung der Anliegen des Natur- und Umweltschutzes durch eine medienwirksame Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie durch eigene wissenschaftliche Publikationen und Naturfilme, öffentliche Vorträge oder Exkursionen.
- (2) Die Regionalgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Regionalgruppe hält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Regionalgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. in ihrem Bereich.
- (2) Mitglieder der Regionalgruppe können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Die Mitgliedschaft begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises.
 - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- (5) Weitere Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§ 4 Finanzen

- (1) Die für die Zweckverwirklichung erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Regionalgruppe keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Regionalgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie anderen für den Verein unentgeltlich tätigen Personen können Ehrenamtspauschalen gezahlt werden. Aufwendungsersatz kann gewährt werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Regionalgruppe

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

§ 6 Organe

Die Organe der Regionalgruppe sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Behandlung von Anträgen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,
 - f) die Auflösung der Regionalgruppe,
 - g) Die Beschlussfassung von Ordnungen
- (3) Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift/Adresse oder Email-Adresse eingeladen worden sind.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (6) Aus begründetem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann ohne Fristenbindung eingeladen werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied verlangt und begründet und von mindestens 5 Mitgliedern oder 30 Prozent der Mitglieder schriftlich unterstützt wird.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Zu dieser Satzung können Ordnungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, deren Änderungen bedarf es eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Ordnungen dürfen den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen. Notordnungen können aus dringendem Anlass durch den Vorstand beschlossen werden. Sie gelten vorläufig, bis sie von der darauffolgenden Mitgliederversammlung abgelehnt oder als ordentliche Ordnung beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter(in))
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) einem/er Vertreter(in) der Naturschutzjugend.Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Finanzordnung kann

bestimmen, dass für die Abwicklung von Finanztransaktionen und des Rechnungswesens von dieser Regelung abgewichen wird.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Ablauf der Wahl wird in der Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
Fällt oder scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmen die verbliebenden Mitglieder des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied, das bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung die Aufgaben des fehlenden Vorstandsmitglieds übernimmt. Dieses neu eingesetzte Vorstandsmitglied muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan unterliegt. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung zählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt nicht, wenn diese Befreiung durch satzungsgemäß beschlossene Ordnungen aufgehoben wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (7) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 9 Naturschutzjugend

- (1) Innerhalb der Regionalgruppe kann eine selbstständige Gruppe der Naturschutzjugend im NABU nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gebildet werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Regionalgruppe.
- (2) Wurde eine Naturschutzjugendgruppe gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend ein Amt bekleiden, der als Naturschutzjugend im Regionalverband (im Folgenden Naturschutzjugend) bezeichneten Jugendorganisation an.
- (3) Die Naturschutzjugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser NABU-Gruppensatzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.
- (4) Die Naturschutzjugend ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU-Gruppe gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU-Gruppe erfolgen.

§ 10 Datenschutz

Der Verein schützt die ihm anvertrauten Daten. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung der Regionalgruppe.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Regionalgruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesverband mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die bevorstehende Auflösung informiert wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e. V. wird durch die Auflösung des Regionalverbandes nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den NABU, Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.